Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Geschäftszeichen RPKS – 31.3-79 k 013/3-2024/4

Dokument-Nr. 2025/366997

G e h o b e n e

E r l a u b n i s

I. Entscheidungen

1. Hiermit wird dem

Hessischen Wasserverband Diemel (HWD),
Bahnhofstraße 30, 34396 Liebenau,

auf den Antrag vom **27.11.2024** die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt**,**

das Wasser der „Twiste“
mittels des in den Gemarkungen
Wetterburg (Flur 1 und 2) sowie Neu-Berich (Flur 7 und 8)
der Stadt Bad Arolsen
im Landkreis Waldeck-Frankenberg
vorhandenen Staudamms und Abschlussbauwerks

a) zur Landschaftsgestaltung und Niedrigwasseranreicherung
bis auf NN + 209,50 m

und

b) zur Hochwasserregelung bis auf NN + 214,00 m

aufzustauen und
das aufgestaute Wasser wieder abzuleiten;
dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe
bis auf NN + 215,00 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken
ein höheres Hochwasser der Twiste abfließt.

Die Erlaubnis wird als **Gehobene Erlaubnis** gem. § 15 WHG unbefristet erteilt. Sie erlischt mit der Aufgabe der Twistetalsperre als regionaler Einrichtung der Landschaftsgestaltung und des Hochwasserschutzes.

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Erläuterungsbericht (39 Seiten)

Anlagen

Anlage 1: B-1-5 Übersichtskarte

Anlage 2: B-1-1 Lageplan Staugebiet, Blatt 1

Anlage 3: B-1-2 Lageplan Staugebiet,

Blatt 2 (NSG „Vorsperre Twistesee)

Anlage 4: B-2-3 Drainagesystem Twistetalsperre

Anlage 5: B-2-1 Regelquerschnitt Damm

Elektronische Fassung (PDF-Dateien)

Die Gehobene Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet insbesondere kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung) ist erforderlichenfalls rechtzeitig einzuholen.

2. Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die angefallenen Verwaltungskosten in Höhe von

600,00 €
(Betrag in Worten: Sechshundert $^{00}/_{100}$ €)

sind bis zum **31.05.2025** unter Angabe der Referenznummer „**31309042500054**“ auf das Konto:

HCC-RP Kassel, IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC HELADEFFXXX,
HELABA Hessen-Thüringen,

zu überweisen.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Nach Eintritt der Bestands-/Rechtskraft der Gehobenen Erlaubnis kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG).

1.2 Die Gehobene Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Gewässerbenutzung, die in den beigefügten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen beschrieben und dargestellt ist. Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise, die in den Planunterlagen enthaltenen Vorgaben und die Betriebsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Änderungen des Benutzungszweckes oder Überschreitungen des Maßes der zugelassenen Benutzung bedürfen einer neuen Erlaubnis. Es können nachträglich Maßnahmen nach § 13 WHG angeordnet werden.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Bewirtschaftung der Twistetalsperre

Die Mindestabgabe beträgt auch weiterhin 400 l/s. Abweichende Festlegungen bedürfen der Abwägung im Einzelfall.

RQ = 2,5 m³/s (Steigerung ggf. bis auf 10 m³/s)

Stauziele
NN +209,50 m (Sommerhalbjahr = Mai bis Oktober)
NN +207,50 m (Winterhalbjahr = November bis April)

2.2 Betrieb, Überwachung sowie Unterhaltung

Die Stauanlage ist in allen ihren Teilen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass ihre Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit ständig sichergestellt bleiben. Das erfordert neben den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen eine intensive Überwachung und ständige Bewertung des Sicherheitszustands der Anlage. Dies ist mit fachkundigem Betriebspersonal auch außerhalb der Regelarbeitszeit mit einem Bereitschaftsdienst zu gewährleisten.

Für den Betrieb und die Unterhaltung sind maßgeblich die DIN 19700 Teile 10, 11 und 12 sowie die einschlägigen Regelwerke anderer technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen und Fachverbände zu beachten.

Der Betrieb und die Überwachung der Twistetalsperre hat zudem unter Beachtung der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ vom 18. August 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489) zu erfolgen.

Die messtechnische Überwachung und Ausrüstung der Anlage ist entsprechend dem Merkblatt DWA-M 514 „Bauwerksüberwachung an Talsperren“ vorzunehmen.

Während des Hochwassereinstaus ist, soweit nicht automatische Aufzeichnungen die nachstehenden Angaben sichern, eine Liste mit stündlichen Eintragungen über Pegelstände, Grundablass/Turbinenbetrieb, Gebrauch von Betriebsauslässen, Beckeninhalt, sowie Beckenzu- und -abfluss nach dem vorgegebenen Muster zu führen. Diese bzw. automatische Aufzeichnungen bzw. das Original dieser Tabelle sind/ist mindestens zehn Jahre zur Beweissicherung aufzubewahren. Die Dokumentation der Hochwasserganglinien sind der Talsperrenaufsicht bis zehn Tage nach einem Hochwasser oder spätestens mit dem jährlichen Sicherheitsbericht vorzulegen.

Der Talsperrenaufsicht ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Diese ist berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen und erforderlichenfalls für weitere Überprüfungen qualifizierte Fachdienststellen und Institute hinzu zu ziehen. Die Kosten dieser Überprüfungen sind vom Betreiber (HWD) zu tragen. Die für die Überprüfungen notwendigen Vorrichtungen sind ggf. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Erhalt von Vegetationsflächen und -beständen ist durch Pflegemaßnahmen unter Beachtung von Betrieb und Überwachung der Anlage sicherzustellen. Umfang und Zeitpunkt von Unterhaltungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Biotope abzustimmen. Die Bekämpfung von Wühltieren, die die Standsicherheit der Dammbauwerke gefährden, ist gem. § 48 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), durchzuführen. Alle hierbei zu beachtenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

2.4 Der Dammkörper sowie das wasser- und luftseitig an den Dammfuß angrenzende Vorland sind von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten. Bäume und Sträucher sind grundsätzlich nur im statisch nicht erforderlichen Dammquerschnitt (Überprofil) zulässig. Die Festlegungen des § 49 HWG zu den notwendigen Mindestabständen von Bäumen und Sträuchern zu Deichen sind sinngemäß anzuwenden (Mindestabstände vom Dammfuß: Sträucher 5 m, Bäume 10 m). Es ist darüber hinaus auszuschließen, dass die Wurzelentwicklung Mess- und Entwässerungseinrichtungen beeinträchtigt (z. B. durch Einwachsen in Dränleitungen o. ä.).
Auf die weiteren Verbotstatbestände des § 49 Abs. 1 HWG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2.5 Bei Ausführung und Betrieb der ölhydraulischen Einrichtungen einschließlich deren Verbindungsleitungen sind die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) zu berücksichtigen. Auf die Beachtung des § 34 AwSV weise ich besonders hin. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Überwachung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.6 Talsperrenbuch

Das Talsperrenbuch für die Twistetalsperre ist gemäß den Festlegungen der DIN 19700 regelmäßig fortzuschreiben. Die Regelungen gem. Nr. 5.3 der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ vom 18. August 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489) sind zu beachten.

Ergänzungen, Änderungen und Fortschreibungen sind der Talsperrenaufsicht umgehend mitzuteilen.

2.7 Betriebsvorschrift

Grundlagen für den Betrieb sind die planfestgestellten Unterlagen sowie die vom Betreiber aufgestellte Betriebsvorschrift in der jeweils durch die Talsperrenaufsicht festgestellten Fortschreibung. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Abweichungen sind der Talsperrenaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Die bestehende Betriebsvorschrift ist zu beachten und weiterzuentwickeln. Folgende Anlagen müssen hierin enthalten sein:

- Anlage 1: Betriebsplan für den Hochwasserfall
- Anlage 2: Hochwassermelde- und Alarmplan
- Anlage 3: Anschriften- und Fernsprechverzeichnis
- Anlage 4: Instandhaltungsplan
- Anlage 5: Dienstanweisung für den Stauwärter

Eine Ausfertigung der jeweils gültigen Betriebsvorschrift ist an der Talsperre vorzuhalten. Diese hat inhaltlich dem bei der Talsperrenaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel hinterlegten Ausfertigung zu entsprechen.

2.8 Jährlicher Sicherheitsbericht

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind jährlich in einem Sicherheitsbericht gem. DVWK-Merkblatt 231/1995 „Sicherheitsbericht Talsperren – Leitfaden“ bzw. nach dem DWA-Merkblatt 514 „Bauwerksüberwachung an Talsperren“, Teile 1 und 2 dem Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und mir vorzulegen.

2.9 Vertiefte Sicherheitsüberprüfung

In größeren Abständen (10 bis längstens 20 Jahre) sowie im Bedarfsfall sind vertiefte Sicherheitsüberprüfungen durch den Talsperrenbetreiber unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde durchzuführen (u. a. Merkblatt DWA – M 514/2011, DVWK-Merkblatt Nr. 231/1995 – Kap. 5 – und DIN 19700).

Wiederkehrende vertiefte Überprüfungen sind in einem Zeitabstand von zehn Jahren durchzuführen; abweichende Festlegungen hierzu können in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde getroffen werden. Es bleibt dem Talsperrenbetreiber im Bedarfsfall unbenommen, unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde vertiefte Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen, wobei die in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorgaben (insbesondere DWA-M 514/2011, DVWK-Merkblatt Nr. 231/1995 – Kap. 5 – und DIN 19700) zu beachten sind.

III. Begründung

Begründung der allgemeinen und wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 e) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO).

Bei dem o. g. Antragsgegenstand handelt es sich um die Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Benutzung eines oberirdischen Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die erforderliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 27.11.2024 als Gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG durch den Hessischen Wasserverband Diemel (HWD) beantragt, der u. a. auch die Twistetalsperre betreibt.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Erlaubnis sind die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Mit „Bescheid“/Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1972 – Az.: III/5 - P - Nr. 732 – wurde dem Hessischen Wasserverband Diemel (HWD) unter anderem auch gemäß § 8 WHG i. V. m. § 18 HWG in der seinerzeit jeweils gültigen Fassung das auf die Dauer von 50 Jahren befristete Recht [*Bewilligung*] erteilt,

> „*das Wasser der Twiste mittels des in der Gemarkung Wetterburg in den Fluren 1 und 2 sowie in der Gemarkung Neu-Berich in den Fluren 7 und 8 errichteten Staudammes und Abschlussbauwerks*
>
> *a) zur Landschaftsgestaltung und Niedrigwasseranreicherung bis auf NN + 209,50 m,*
> *b) zur Hochwasserregulierung bis auf NN + 214,00 m*
>
> *aufzustauen;*
>
> *dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe bis auf NN + 215,00 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken ein höheres Hochwasser der Twiste abfließt [(Höchstes Stauziel)].*“
>
> (Wasserbuch Weser – Diemel A1b / 72)

Diese Bewilligung ist im März des Jahres 2022 erloschen. Der Betrieb der Twistetalsperre wurde seither lediglich wasserrechtlich geduldet. Für den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre ist aus diesem Grund eine neue wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der HWD für den Weiterbetrieb der Twistetalsperre deshalb unter dem 27.11.2024 die Erteilung einer unbefristeten Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG bis zur Aufgabe der Nutzung der Twistetalsperre [„*selbstauflösende Bedingung*“] bei mir beantragt. Die Gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG); § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gilt entsprechend.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wurden dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen (Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beigefügt. Im Erläuterungsbericht werden die vorhandenen baulichen Anlagen und der Betrieb ausführlich beschrieben.

Der Antrag des HWD soll allein dazu dienen, den weiteren Betrieb der Twistetalsperre auf ein wasserrechtlich sicheres Fundament zu stellen. Weder sollen neue Anlagen oder Anlagenteile errichtet noch sollen Änderungen am Bestand der Talsperre, ihren technischen Einrichtungen und Regelwerken vorgenommen oder die bisherigen Stauziele verändert werden. Der Bestand der Twistetalsperre, der damit geschaffene Retentionsraum sowie der Betrieb dieser für die Landschaftsgestaltung und Freizeitnutzung etablierten und den vorsorgenden Hochwasserschutz wichtigen Stauhaltung erfährt durch den Antrag des HWD in keiner Weise eine Änderung.

Um vermeidbaren Verzögerungen im Hinblick auf die gebotene zügige Durchführung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wirksam zu begegnen, wurde die Frage, ob sich im Zusammenhang mit der Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre möglicherweise eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt, bereits zum Beginn des Verfahrens umfassend rechtlich geprüft. Das durchgeführte Beteiligungsverfahren erbrachte diesbezüglich weder neue noch abweichende Erkenntnisse.

Abschließend war daher von Amts wegen festzustellen, dass für den Antragsgegenstand nach den §§ 6 bis 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 24. März 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht (StAnz. 13/2025 S. 384).

Der Antrag und die vorstehend aufgeführten Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 27.02.2025 im Rathaus der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, Raum 208 (2. Stock) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Die Auslegung wurde am Freitag, den 17. Januar 2025, durch Veröffentlichung in der Waldeckischen Landeszeitung (WLZ) unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Arolsen“ angekündigt und der Antragsgegenstand öffentlich bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden, sofern diese ermittelt werden konnten, informiert.

Zeitgleich wurden die Öffentliche Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Website des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht (§ 27a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

Beim Magistrat der Stadt Bad Arolsen sind keine Einwendungen eingegangen oder zur Niederschrift vorgetragen worden.

Die durchgeführte Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergab keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Gehobenen Erlaubnis; auch Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen wurden nicht erhoben (§ 14 Abs. 3 WHG). Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb im Ergebnis verzichtet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistung oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Die darauf abzielende eingehende Prüfung des Antragsgegenstandes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat ergeben, dass mit dem unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre keine weiteren Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grund und Boden verbunden sind. Das Vorhaben stellt somit keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar und bedarf daher auch keiner Eingriffszulassung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes (NSG) „Vorsperre Twistetalsperre“ in der Gemarkung Braunsen der Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, (Verordnung vom 26.05.1976 (StAnz. 26/1976 S. 1213)) durch den unveränderten Weiterbetrieb der Twistetalsperre können ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Erlaubnisantrages haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG für die vorgesehene Gewässerbenutzung ergeben. Daher kann die Erlaubnis unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG) und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Begründung der Verwaltungskosten

Diese Erlaubnis ist gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), kostenpflichtig.

Gemäß Nr. 16224 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11), ist für die Erteilung einer Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken, Ableiten oder Umleiten von Oberflächengewässer ein Gebührenrahmen von 300,00 € bis 3.000,00 € vorgesehen.

Die Gebühr wird im Hinblick auf den entstandenen Verwaltungsaufwand als Mindestgebühr festgesetzt (300,00 €).

Nach Nr. 16201 VwKostO-MLU sind 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben, wenn ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis enthält, aber eine Gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt wird.

Demnach beträgt die Mindestgebühr für die antragsgemäße Erteilung der Gehobenen Erlaubnis im vorliegenden Fall **600,00 €**.

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Folgen bei verspäteter Zahlung:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 HVwKostG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel,

Klage erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, die Klage zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Klagen, die per E-Mail oder telefonisch erhoben werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung.

Kassel, den 26.03.2025
Gz.: RPKS - 31.3-79 k 013/3-2024/4

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Im Auftrag
gez. Liebscher